

- 2 -

- Nacht und Sonntagsarbeit darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

### III. Allgemeine Ordnungsvorschriften

7. Im Gebäude ist Ruhe und Ordnung zu halten. Gebäude und Inventar sind sorgfältig zu behandeln. Alles unbefugte Manipulieren an den technischen Einrichtungen sowie das Berühren von Sammlungsgegenständen etc. ist verboten. Jede fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Gebäudes oder des Inventars hat Schadenersatzpflicht zur Folge und zieht gegebenenfalls disziplinarische Bestrafung nach sich. Ebenso wird das unbefugte Herstellen von Schlüsseln geahndet.
8. Beim Verlassen der Räume ist die Beleuchtung auszuschalten; die Fenster sind zu schliessen und die äusseren Sonnenstoren hochzuziehen. Ebenso sind alle Gas- und Wasserhähne abzustellen. Apparaturen, welche ausserhalb der normalen Arbeitszeit unbeachtet in Betrieb bleiben müssen, sind entsprechend zu bezeichnen, ansonst sie vom Hausmeister ausgeschaltet werden.  
Materialien und Betriebsmittel (Elektrizität, Gas, Wasser etc.) sind sparsam zu verwenden.  
Tröge und Abläufe sind peinlich sauber zu halten.
9. Schäden am Gebäude oder am Inventar sind den zuständigen Institutsleitungen oder dem Hausmeister (Raum 19b) zu melden.
10. Das Rauchen ist in den Hörsälen, Bibliotheksräumen und Laboratorien nicht gestattet. Für die übrigen Räume gelten die Anordnungen der betreffenden Institutsvorsteher. Rauchwaren und Zündhölzer sind gelöscht in die Aschenbecher zu werfen.
11. Privatunterricht darf von Studierenden im Gebäude nicht erteilt werden. Assistenten haben hierzu die Zustimmung des Institutsvorstehers einzuholen.
12. Plakate, Anschläge und Prospekte, die nicht im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kanzlei des Schweizerischen Schulrates aufgehängt oder aufgelegt werden. Für das ganze Gebäude besteht ein grundsätzliches Hausier- und Acquisitionsverbot.
13. Der Genuss von Speisen und Getränken in den Hörsälen und Laboratorien ist verboten; im ersten Stock ist ein besonderer Erfrischungsraum eingerichtet.

### IV. Unfälle und Brandausbrüche

14. Bei allen Arbeiten sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Es dürfen keine Versuche gemacht werden, die nicht vom zuständigen Dozenten oder Assistenten vorgeschrieben oder ausdrücklich erlaubt sind.